

dem Staate ausstößt, welche vielleicht weit mehr auf dem wahren Boden der Kirche standen, wie man es dort mit den Aulutheranern gemacht hat; es ist das Princip, welches auf der einen Seite die religiöse Freiheit achtet, die freien Gemeinden und ähnliche freiere Gestaltungen des christlichen oder überhaupt des religiösen Lebens nicht anerkennen will, und welches wieder von einer andern Seite her, z. B. in jenem bekannten Conflict im Waadtlande, die ganze Geistlichkeit eines Landes vertreibt, weil sie Regierungserlasse, welche ihr von ihrem kirchlichen Standpunkte unangemessen erschienen, nicht von den Kanzeln verlesen wollte. Wenn solche Bedenken, wie sie geschichtlich sich vielfach herausgestellt haben, einen Grundsatz treffen, so dürfen wir diesen auch nicht in der kleinsten Abzweigung, worin er sich zeigt, bestehen lassen, um so weniger, nachdem er einmal durch die Reichsgesetzgebung aufgehoben worden ist. Ich bemerke hierbei sogleich auf das Bedenken, welches der geehrte Redner hinter mir angeregt hat, als ob wir dadurch, daß wir heute den Antrag des Ausschusses annehmen, im Volke die Meinung erregen könnten, wir wären gleichgültig gegen die Kirche und ihre Einrichtungen, — ich bemerke hiergegen, daß wir diesen Grundsatz nicht erst heute auszusprechen, sondern nur den bereits ausgesprochenen anzuerkennen haben, — denn er ist ausgesprochen worden in der Nationalversammlung zu Frankfurt, er ist niedergelegt in den Grundrechten, er ist anerkannt von unserer Landesgesetzgebung, indem sie diese Grundrechte publicirte, wir haben nur die Verzögerungen oder absichtlichen Hinterhaltungen der Ausführung derselben zu beseitigen, nicht aber den Grundsatz selbst erst ins Leben einzuführen. Ich glaube aber auch mit demselben Sprecher, daß das religiöse Leben in unserm Volke nicht soweit erloschen, daß der Sinn für die kirchlichen Formen, welche ihre tiefen Wurzeln im religiösen Bewußtsein haben, nicht so gänzlich untergegangen ist, daß das Volk sich von denselben darum lossagen sollte, weil sie nicht mehr durch Zwangsmittel des Staates durchgeführt werden. Ich finde ferner eine unstatthafte Vermischung zweier Standpunkte darin, wenn man sagt, diese Zwangsmittel seien nicht vom Staate, sondern von dem Kirchenregimente ausgesprochen. Es ist wahr, bei uns ist das Kirchenregiment in der Hand des Staates, aber es ist etwas Anderes, ob der Staat, ob die Verwaltung als Repräsentantin des Kirchenregimentes solche Strafen und Zwangsmittel auferlegt, oder als weltliche Macht. Als Kirchenregiment hat sie keine andern Zwangsmittel, als solche, die auf dem Boden der Kirche selbst erwachsen, d. h. geistige und geistliche. Sie kann ein Mitglied aus der Kirche ausschließen oder ihm die Wohlthaten der Kirche entziehen und dadurch auf ihn einwirken, wenn er überhaupt noch Sinn hat für die kirchlichen Beziehungen; wenn aber Geld- oder Freiheitsstrafen damit verbunden werden, so sind das keine Strafen, die vom Kirchenregimente, sei dieses in den Händen einer Synode oder eines Cultusministeriums, auferlegt werden können, sondern es ist die welt-

liche Obrigkeit, die diese Strafen zur Vollziehung bringt. Es ist daher auch unrichtig, wenn der Herr Regierungscommissar sich auf den Grundsatz der Autonomie der Kirche beruft, um zu beweisen, daß wir die Zwangsmittel der Kirche achten müßten. Wir werden diejenigen zu achten haben, die sie als Kirche auferlegt, nicht aber die, welche sie sich vom Staate erbittet, oder welche der Staat auch vielleicht ihr aufdringt. Ebendeshalb ist auch das nur halb wahr, was mein geehrter Nachbar gesagt hat, daß die Bestimmungen der Grundrechte über Religion und Kirche alle gleichzeitig eingeführt werden müßten, und daß der Wegfall eines solchen Zwangsmittels nur durch andere Einrichtungen ersetzt werden könnte, die das Kirchenregiment dann zu schaffen haben werde. Ich glaube aber, und habe das aus der Rede des Abgeordneten entnommen, es liegt dem eine etwas unklare Idee zu Grunde. Man denkt sich dabei immer noch gewisse weltliche Zwangsmittel und Strafen, die dann, wenn das Regiment in den Händen der Kirche selbst sein wird, von diesem sollen verfügt werden können. Das wird aber nimmermehr der Fall sein. Diejenigen Zwangsmittel aber, diejenigen Mittel überhaupt zur Unterstützung der kirchlichen Einrichtungen, die wirklich von dem Kirchenregimente selbst ausgehen können, die können auch jetzt schon von ihm ausgehen. Es hindert nichts, daß das Cultusministerium im Namen der Kirche diejenigen Bestimmungen trifft, die es in dieser Richtung für angemessen hält, um die kirchlichen Einrichtungen zu unterstützen; allein weltliche Strafen wird das Kirchenregiment auch dann nicht verhängen können, wenn es vollständig autonomisch und frei hingestellt sein wird. Es ist von dem Herrn Regierungscommissar, obgleich allerdings nur beiläufig, darauf Bezug genommen worden, daß die Grundrechte selbst die gänzliche Lossagung von jeder Kirchengesellschaft nicht anerkannten. Das habe ich freilich in Widerspruch mit einer andern Aeußerung des Herrn Commissars gefunden, wo er sagt: Jeder, der den kirchlichen Einrichtungen sich nicht fügen wolle, brauche ja nur aus der Kirche auszutreten. Aber, meine Herren, wohin soll er sich dann wenden, wenn nur solche kirchliche Gesellschaften überhaupt vorhanden sein sollen oder dürfen, in denen derartige Einrichtungen erzwungen werden? Wenn Einer ist, der seiner religiösen Ueberzeugung nach einen solchen Zwang nicht auf sich nehmen mag, ich frage: was soll er thun? Ich frage aber auch: was will der Staat thun gegenüber dem §. 17 der Grundrechte, wonach neue Religionsgesellschaften sich bilden dürfen und es einer Anerkennung ihres Bekenntnisses von Seiten des Staates nicht bedarf? Wenn sich nun Religionsgesellschaften bilden, die überhaupt die Taufe nicht anerkennen, sie nicht in ihr Bekenntniß aufnehmen, will der Staat auch die Angehörigen dieser Religionsgesellschaften zwingen, dennoch die Taufe zu vollziehen? Beiläufig bemerke ich, daß das practische Bedenken des Abg. Hähnel sich schon dadurch erledigt, daß in einer und derselben Schule auch jüdische und christliche Kin-